

II- 3506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**DER BUNDESMINISTER** XIII. Gesetzgebungsperiode  
**FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.098 - Parl/74

Wien, am 30. Mai 1974

1657/A.B.  
zu 1679/J.  
Präs. am 19. Juni 1974

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1679/J-NR/74, die die Abgeordneten REGENSBURGER am  
3. Mai 1974 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt  
zu beantworten:

ad 1) Bei dem in der Anfrage erwähnten  
Antrag des Abgeordneten Dr. SCHNELL handelte es sich nicht  
um einen formellen Antrag der Fraktion der SPÖ im Unter-  
richtsausschuß; der Abgeordnete Dr. SCHNELL äußerte viel-  
mehr in seiner Eigenschaft als Amtsführender Präsident  
des Stadtschulrates für Wien den Wunsch, man möge den  
Landesschulräten zu Informationszwecken den im Ministerium  
ausgearbeiteten Stufenplan zur Erlassung der notwendigen  
Verordnungen zum Schulunterrichtsgesetz bekanntgeben.  
Diesem Wunsch wurde in der Form Rechnung getragen, daß  
den Amtsdirektoren der Landesschulräte bei deren letzter  
Tagung am 13. und 14. März 1974 der in Rede stehende Stufen-  
plan mündlich bekanntgegeben und erläutert wurde.

- 2 -

Zur Information der interessierten Abgeordneten ist der Terminplan der Durchführungsverordnungen zum Schulunterrichtsgesetz beigeschlossen.

ad 2) Sollte unter "Inhalt der Verordnungen" - wie es die Formulierung nahelegt - der endgültige Text gemeint sein, so ist dieser dem Bundesgesetzblatt zu entnehmen, ein gesondertes "Zur-Kennntnis-bringen" wäre wohl überflüssig. Sollte hingegen der Inhalt der Entwürfe der Verordnungen angesprochen sein, würde ich in einer solchen Vorgangsweise eine nicht unbedenkliche Verquickung von Legislative und Exekutive erblicken; es handelte sich dabei praktisch um eine Einschaltung von Abgeordneten des Nationalrates in das Begutachtungsverfahren - ein Vorgehen, das soweit ersichtlich - bisher ohne Beispiel ist, jedoch weitreichende Präjudizwirkungen haben könnte. Im übrigen wird bemerkt, daß durch die Befassung der Kollegien der Landeschulräte ein Begutachtungsverfahren mit großer Breitenwirkung erfolgt.

